

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 80
Telefax
E-Mail sicherheitsamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Richtlinien für temporäre Strassenreklamen und Plakataushang

1. Plakataushang an gemeindeeigenen Plakatstellen (Kleinplakate)

Bewilligungspflicht

Das Anbringen von Plakaten, Anzeigen, etc. an den gemeindeeigenen Plakatstellen ist gemäss Art. 17 der Polizeiverordnung bewilligungspflichtig. Für Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen gebührenfrei.

Standorte

- Spitalstrasse 2
- Sonnenplatz
- Post Rüti
- Bandwiesstrasse (Migros)
- Verzweigung Wiesentalstrasse / Konsumstrasse

Grösse

max. A3

Berechtigter Kreis

- Gemeinde
- Rütner Vereine
- Auswärtige Organisationen, deren Veranstaltung in Rüti stattfindet

Nicht zugelassene Werbung

- Werbung mit kommerziellem oder privatem Charakter
 - Politische und religiöse Themen
 - Abstimmungs- und Wahlwerbung
- (bei Sachvorlagen entscheidet der Ressortvorsteher Sicherheit im Einzelfall)

Ablauf

- Spätester Abgabetermin an das Sicherheitsamt: **Freitag vor dem Aushang!** Später abgegebene Plakate können nicht mehr in der darauffolgenden Woche ausgehängt werden.
- Das Sicherheitsamt stempelt die Plakate = Bewilligung
- Der Aushang erfolgt durch das Werkhofpersonal
- Aushangdauer: maximal 2 Wochen

Kosten

- keine

2. Temporäre Strassenreklamen auf öffentlichem Grund

Bewilligungspflicht

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen auf den gemeindeeigenen Plakatständern ist gemäss Art. 17 der Polizeiverordnung bewilligungspflichtig. Für Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen gebührenfrei.

Standorte

- Innerorts

Sonnenplatz, Löwen, Pfauen, Bahnhof, Hirschen

oder

- Ausserorts I oder II (Einfallstrassen)

Spitalstrasse, Rapperswilerstrasse, Eschenbacherstrasse, Walderstrasse, Hauptstrasse

Grösse

A0-Format (max. 84 cm x 119 cm)

Berechtigter Kreis

- Gemeinde (Vorrang)
- Rütner Vereine
- Auswärtige Organisationen, deren Veranstaltung in Rütli stattfindet

Nicht zugelassene Werbung

- Werbung mit kommerziellem oder privatem Charakter
- Politische und religiöse Themen
- Abstimmungs- und Wahlwerbung
(bei Sachvorlagen entscheidet der Ressortvorsteher Sicherheit im Einzelfall)

Nicht zugelassene Sujets und Materialien (gemäss nationaler Signalisationsverordnung (SSV))

- Keine Strassenverkehrssignale und -Markierungen sowie wegweisende Elemente
- Keine Sujets, welche mit Verkehrssignalen und -markierungen verwechselt werden könnten (Gefährdung der Verkehrssicherheit)
- Kein reflektierendes oder lumineszierendes Material

Ablauf

- Einreichen des offiziellen Gesuchsformulars (Link) an das Sicherheitsamt spätestens 10 Arbeitstage vor dem Aushangtermin. Es sind nur Einzelgesuche frühestens ein Jahr vor dem Aushangtermin möglich.
- Abgabe der Plakate am Schalter des Sicherheitsamts spätestens Freitag vor dem Aushangtermin. Später abgegebene Plakate können nicht mehr ausgehängt werden.
- Das Aufziehen auf die Plakatständer erfolgt durch das Werkhofpersonal
- Aushangdauer: 1 Woche, optional 2 Wochen, wenn Platz vorhanden
- Das Entfernen erfolgt durch das Werkhofpersonal

Kosten

- Keine Bewilligungsgebühr
- Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren gemäss Art. 9 der Gebührenverordnung verrechnet werden (zu spät eingereichte Gesuche etc.)

3. Temporäre Strassenreklamen auf Privatgrund (innerhalb Bauzone)

Bewilligungspflicht

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen auf Privatgrund innerhalb Bauzone ist gemäss Art. 17 der Polizeiverordnung bewilligungspflichtig. Für Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen gebührenfrei.

Standorte

Für Standorte auf Privatgrund muss die Einwilligung der Eigentümer vorliegen. Die Standorte haben zudem den nachstehenden Vorschriften zu entsprechen.

Vorschriften

- 1) Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können (SSV Art. 96 und Art. 97), insbesondere
 - im Bereich von Kuppen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen, Fussgängerstreifen, Ausfahrten, Engpässen, Brücken
 - an Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe
 - wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten
 - bei Verwechslungsmöglichkeiten mit Signalen oder Markierungen
 - wenn sie die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen
 - wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen
 - wenn sie übermässig gross oder sonst aussergewöhnlich auffallend sind
 - an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe
 - welche die Fussgänger auf dem Trottoir behindern
 - wenn sie reflektieren, fluoreszieren, lumineszieren blenden, blinken, sich bewegen

- 2) Die Standorte müssen innerhalb der Bauzonen liegen, ausgenommen:
 - Wahlplakate ausserhalb Bauzonen dürfen nicht früher als drei bis vier Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt werden und sind spätestens fünf Tage nach Durchführung der Wahlen durch den Ersteller/die Erstellerin fachgerecht abzubauen.

Das Aufstellen von Plakaten ausserhalb der Bauzonen ist grundsätzlich baubewilligungspflichtig.

Berechtigter Kreis

Keine Einschränkungen

Grösse/Fläche

Keine Beschränkung

Nicht zugelassene Werbung

Rassistische oder sexistische Inhalte, Alkohol- und Tabakwerbung
(bei Sachvorlagen entscheidet der Ressortvorsteher Sicherheit)

Ablauf

- Einreichen des offiziellen Gesuchsformulars (Link) an das Sicherheitsamt spätestens 10 Arbeitstage vor dem Aushangtermin. Es sind nur Einzelgesuche möglich.
- Aufstellen und sofortiges Entfernen nach bewilligter Frist durch den Bewilligungsinhaber
- Aushangdauer: maximal 3 Monate, für gleiches Thema max. 2 Mal pro Jahr mit mind. 1 Monat Abstand

- Nach Ablauf der Aushangzeit wird nicht abgehängte Strassenreklame durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt und eine Strafanzeige geprüft.

Kosten

- keine Bewilligungsgebühr
- Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren gemäss Art. 9 der Gebührenverordnung verrechnet werden (zu spät eingereichte Gesuche etc.)

Richtlinien gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2020